

SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE

ZÜRICH BÖRSENSTRASSE 26
 TELEPHON (051) 27 27 70
 BRIEFADRESSE 8022 ZÜRICH
 TELEGRAMMADRESSE CLEARINGSTELLE

Eidgenössisches Politisches
 Departement
 Rechtsdienst
 3003 Bern

di	DZ	NV	US						
Datum	19.9	19.9	19.9						
Visa	L	Du	U						
DIREKTION	EPO			19.9.67	11				
Ref.	S.L.41.A.621.0. u								

Zürich, 15. September 1967

Zertifizierung schweizerischer Vermögenswerte in den USA
 und Liquidation deutscher Vermögenswerte in der Schweiz
 Liquidation unserer Archive

Sehr geehrte Herren,

Da wir dringend unseren Archivraum reduzieren sollten, beabsichtigen wir, möglichst bald die Zertifizierungsakten und diejenigen der Liquidation deutscher Vermögenswerte dem Bundesarchiv zu übergeben.

- Die Zertifizierung schweizerischer Vermögenswerte in den USA wurde 1949 abgeschlossen und die einschlägigen Bestimmungen wurden durch Bundesratsbeschluss vom 14.4.1950 (AS 1950, 312) aufgehoben. Seit Jahren sind auf diesem Gebiete keine Probleme mehr offen. Es besteht daher kein Anlass, diese Akten länger bei uns zu behalten. Der Hauptbestand des Zertifizierungsarchivs entfällt auf die Dossiers der Einzelfälle, die - abgesehen von gewissen "causes célèbres" wie etwa Interhandel und die grossen Affidavitfälschungsfälle - nicht als "dauernd wertvolle Akten" im Sinne von Art. 2 des Reglementes für* Bundesarchiv vom 15.7.1966 angesehen werden können und daher vom Bundesarchiv wohl nicht übernommen werden könnten. Wir sehen daher vor, diese Akten zu vernichten. Es kommt zwar hin und wieder vor, dass wir von Banken ersucht werden, für verloren gegangene Zertifikate Ersatzerklärungen abzugeben. Es ist nun sicher nicht Aufgabe der Verrechnungsstelle, die Eigentümer der Wertpapiere vor den Folgen ihrer eigenen Nachlässigkeit zu *das

bewahren. Trotzdem haben wir uns bisher jeweils bemüht, ihnen zu helfen. Da wir keine Doppel besitzen, können wir indessen keine Ersatzzertifikate ausstellen sondern besten falls - d.h. wenn wir gewisse minimale Angaben erhielten - bestätigen, zugunsten einer bestimmten Person für die und die Anzahl Stücke eines bestimmten Titels so und so viele Zertifikate mit den und den Nummern ausgestellt zu haben. Derartige Anfragen sind selten; 1965 und 1966 erhielten wir zum Beispiel je eine, 1967 noch keine. Das praktische Interesse an der Aufbewahrung dieser Akten ist somit offensichtlich gering und rechtfertigt sich unseres Erachtens nicht. Sollten Sie jedoch Wert darauf legen, dass solche Erklärungen - deren Wert unseres Erachtens übrigens problematisch ist - auch in Zukunft abgegeben werden können, so würden wir prüfen, auf welche Weise die Aufbewahrungsfrage gelöst werden könnte.

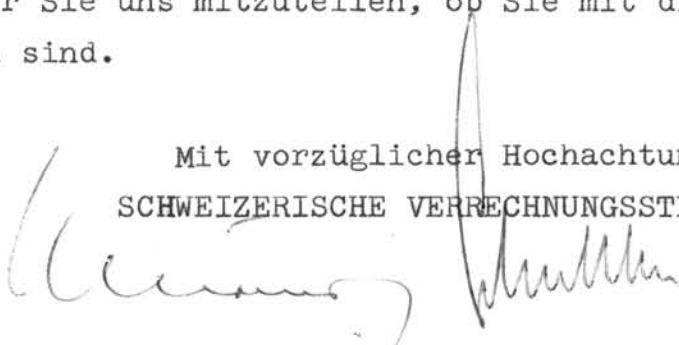
2. Die Liquidation deutscher Vermögenswerte auf Grund des Washingtoner Abkommens und des schweizerisch-deutschen Abkommens vom 26.8.1952 war Ende 1957 im wesentlichen abgeschlossen; nur 143 vom Abkommen mit der Bundesrepublik erfassten Fälle und 283 Fälle von Gläubigern in der Deutschen Demokratischen Republik waren noch offen. Auf den 1.10.1960 wurden dann die Bestimmungen über die Sperre und Liquidation der deutschen Vermögenswerte aufgehoben (BRB vom 19.9.1960 AS 1960, 983), womit die noch nicht liquidierten Vermögenswerte automatisch von der Sperre befreit wurden und das ganze Verfahren formell abgeschlossen war.

Auch hier entfällt weitaus der grösste Teil der Akten auf Einzelfälle, deren Uebernahme das Bundesarchiv ablehnen dürfte, so dass sich auch hier die Vernichtung aufdrängt. Wir erhalten zwar immer noch Anfragen über gesperrte Vermögen. Meistens sind es Erben, die nach Vermögenswerten suchen, welche der Erblasser in der Nazizeit angeblich irgendwo in der Schweiz angelegt haben soll. Meistens sind unsere Nachforschungen ergebnislos. Ferner werden wir etwa in Zivilrechtsstreitigkeiten, meistens Erbschaftsprozessen, um Auskunft über ehemals gesperrte Vermögenswerte ersucht. Wir haben zwar volles Verständnis dafür, dass sich die Rechtsnachfolger der seinerzeitigen Vermögensbesitzer an uns wenden, da sie sich meistens in einer Beweisnotlage befinden, weil in der Nazi- und Kriegszeit viele Unter-

Deutsche!

lagen verloren gegangen sind. Das kann aber nicht entscheidend sein für die Frage, ob die Akten vernichtet werden sollen; denn der Zweck der Sperre war es ja nicht, die deutschen Vermögensbesitzer vor den Folgen der politischen und kriegerischen Wirren in ihrem Lande zu schützen. Wir sind daher der Auffassung, die Akten seien zu vernichten, sobald wir sie nicht mehr in unserem eigenen Interesse behalten müssen, um nötigenfalls Ansprüche abzuwehren, die wegen der Sperre und der Verwaltung der Vermögenswerte gegen uns erhoben werden könnten, d.h. bis solche Ansprüche verjährt wären, wofür heute allgemein eine Frist von 10 Jahren angenommen wird. Für den Grossteil der Akten, d.h. für die bis 1957 abgerechneten Fälle, trifft dies heute schon zu, für die übrigen spätestens 10 Jahre nach der Aufhebung der Sperrebestimmungen, d.h. am 30.9.1970. Wir sehen daher vor, die Einzelfall-Akten, sobald als in diesem Sinn zulässig, zu vernichten, soweit uns die Ausscheidung der vernichtungsreifen Dossiers aus zeitlichen Gründen möglich ist. Bevor wir aber damit anfangen, bitten wir Sie uns mitzuteilen, ob Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung
SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a cursive name, is written over the typed text of the Swiss Federal Office of Audit.